



Die Gemeinde – Mädchen für alles?

Im Spannungsfeld zwischen Bürgerservice und Unzuständigkeit

Wer meint, die Gemeinde sei nur mit der Erfüllung jener Aufgaben befasst, die ihr bundes- oder landesrechtlich zugedacht sind, irrt. Die Praxis lehrt, dass das Gemeindeamt längst zu einer Anlaufstelle für Bürgeranliegen jeglicher Art geworden ist, auch wenn selbige in keinen der – ohnedies vielfältigen – kommunalen Aufgabenbereiche fallen. Die Gemeinde hat im Einzelfall abzuwägen, ob sie sich – wenig bürgerfreundlich – schlichtweg für unzuständig erklärt, ob sie sich eines Problems trotz Unzuständigkeit annehmen will oder ob sie den Einzelnen mit seinem Anliegen an eine geeignetere Stelle verweist.

Diese Entscheidung wird dem betroffenen Gemeindeorgan bzw. -mitarbeiter dort recht einfach gemacht, wo es klare gesetzliche Regelungen gibt, wie etwa im Bauverfahren. Das Steiermärkische Baugesetz kennt in seinem § 26 Abs. 1 eine Hand voll abschließend aufgezählter Nachbarrechte. Ein Nachbar, der im Bauverfahren rechtzeitig Einwendungen erhebt, die sich etwa auf Abstands- oder Schallschutzbestimmungen beziehen, ist Partei; über seine Einwendungen ist im Verfahren abzusprechen. Differenzierter verhält es sich mit „Einwendungen“ anderer Art. Privatrechtliche Einwendungen – wie etwa der Hinweis auf eine angeblich bestehende Dienstbarkeit der freien Aussicht und die darauf gestützte Be-

hauptung, eine Bebauung habe zu unterbleiben – haben im Bauverfahren formal nichts verloren. Der Verhandlungsleiter ist mit ihnen dennoch regelmäßig konfrontiert. § 26 Abs. 3 Steiermärkisches Baugesetz verpflichtet die Baubehörde, solche Nachbarn auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen, wenn sich einvernehmlich im Verhandlungsweg keine von allen Beteiligten gestützte Vereinbarung erzielen lässt. Die Gemeinde ist gut beraten, wenn sie sich nicht darauf einlässt, unter Umständen schon über Jahre schwelende privatrechtliche Streitigkeiten im Bauverfahren beilegen zu wollen. Es empfiehlt sich, Baurechtliches von Zivilrechtlichem von Beginn an klar zu trennen und Konfliktparteien mit derartigen Einwendungen an das jeweils zuständige Zivilgericht bzw. einen Rechtsanwalt zu verweisen. Parteien und Nachbarn muss bewusst sein, dass Baubewilligung und Nachbarschaftskonflikt zwei verschiedene „Paar Schuhe“ sind. Aber auch außerhalb des Bauverfahrens sind Mitarbeiter eines Gemeindeamtes regelmäßig erste Anlaufstelle für Wünsche und Beschwerden jedweder Art. Ob vereister Privatweg, Lärmbelästigung durch den frühmorgens krähenden Hahn nebenan oder die nächtlich mit Graffiti verzierte neue Hausfassade – der erste Weg des Betroffenen führt nicht selten ins Gemeindeamt. Die Gemeinde – vermeintlich „Mäd-

chen für alles“ – wird's schon richten! Abhängig insbesondere von den zeitlichen und personellen Kapazitäten, dem persönlichen Engagement der Mitarbeiter, der politischen Linie der Gemeinde und dem konkreten Anliegen des Rat Suchenden wird zwar immer wieder unter dem Titel „Bürgerservice“ eine adäquate Lösung gefunden werden können, jedoch sollte sich die Gemeinde auch ihrer Zuständigkeits- und Kapazitätsgrenzen bewusst sein. Sachbeschädigungen sind der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu melden, Betroffene von jahrelangen Streitigkeiten um private Wegrechte sind vor Gericht, rechtsanwaltlich begleitet, gut aufgehoben. Zu denken ist auch daran, dass es für zahlreiche heikle Lebenslagen speziell geschulte Ansprechpartner und geeignete Einrichtungen gibt, wie etwa Frauenhäuser oder Suchtgiftberatungsstellen. Die Gemeinde ist zudem weder Arbeitsvermittlerin noch Vertragserrichter, ebenso wenig ist sie Schuldnerberatungsstelle oder Wohnungsmaklerin.

Sich bewusst zu machen, mit welchen Anliegen man den Einzelnen besser an einen kompetenten und zuständigen Dritten verweist, ist Teil eines gelebten Bürgerservices und nützt nicht nur unmittelbar dem Betroffenen, sondern mittelbar auch der Gemeinde selbst, die sich so zielgerichteter ihrer eigentlichen Aufgaben annehmen kann.